

**Hauptzollamt Köln
- Die Leitung -**



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Köln, Postfach 45 05 20, 50880 Köln

Mit Postzustellungsurkunde

Frau

[REDACTED]
[REDACTED] 9
[REDACTED]

DIENSTGEBAUDE [REDACTED] Köln

BEARBEITET VON Personalstelle

TEL [REDACTED] 30

FAX [REDACTED] 34

E-MAIL [REDACTED]n@zoll.bund.de

DE-MAIL [REDACTED]koeln@zoll.de-mail.de

DATUM 25. OKTOBER 2021

BETREFF Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 17 Absatz 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG)

BEZUG

ANLAGEN

GZ P 1061 B - A 1105 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte F [REDACTED]

Sie sind zureichend verdächtig, Ihre Pflichten, sich achtungs- und vertrauenswürdig innerhalb und außerhalb des Dienstes zu verhalten (§ 61 Absatz 1 Satz 3 BBG), dienstliche Anordnungen Ihrer Vorgesetzten auszuführen sowie deren allgemeine Richtlinien zu befolgen (§ 62 Absatz 1 Satz 2 BBG) und sich durch Ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 BBG), verletzt und somit ein inner- und außerdienstliches Dienstvergehen i.S.d. § 77 Absatz 1 BBG begangen zu haben, indem Sie mit E-Mail vom 5. Oktober 2021, welche Sie an die Sachgebietsleitung des Sachgebietes F und den Verteiler des gesamten Sachgebietes F gerichtet hatten, kund taten, dass sich nach Ihrer Auffassung alle Beschäftigten des Sachgebietes F strafbar machen, wenn sie „in Kriegszeiten und unter Kriegsrecht stehend, unter den allein gültigen SHAEF-Gesetzen Ermittlungsverfahren gegen deutsche Bürger einleiten.“

Im weiteren Verlauf dieser Nachricht reihen Sie auszugsweise eine Vielzahl von „offiziellen Bekanntmachungen“ des so genannten Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (S.H.A.E.F) in denen postuliert wird, dass

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr
Bankverbindung: BBK Köln, BLZ 370 000 00, Kto. 370 010 04,
IBAN DE29 3700 0000 0037 0010 04, BIC MARKDEF1370

www.zoll.de

- Deutschland seit dem 30. März 2021 unter Kriegsrecht stünde,
- ausschließlich die Gesetze der S.H.A.E.F Geltung hätten,
- aktuell der 3. Weltkrieg ausgebrochen sei,
- die Bundesregierung aufgelöst sei,
- Neuwahlen keine Gültigkeit hätten,
- die „BRID“ bankrott sei,
- alle Politiker zum Tode verurteilt seien,
- jeder, der sich entgegen der S.H.A.E.F.-Gesetze als Beamter ausgibt, vor das Militärgericht gestellt würde,
- keine Schulpflicht in Deutschland gelte,
- niemand ohne die Legitimierung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren könne,
- der Beamtenstatus erloschen sei,
- kein Wahlrecht existiere,
- das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hätte und weiterhin Rechtsfähigkeit besäße,
- das Grundgesetz keine Verfassung, sondern die AGB's einer Firma im Handelsrecht seien.

Hierzu forderten Sie Ihre Sachgebietsleitung mit Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

Unter dem Link https://t.me/LCDR_T_JANSEN/720, welcher der so genannten „Regierungsinstitution S.H.A.E.F.“ im Messengerdienst Telegram zuzuordnen ist, fand sich am 5. Oktober 2021 zudem eine Nachricht, welche augenscheinlich von Ihnen an den Gruppenadministrator gerichtet war, welcher diese in der Gruppe veröffentlichte. In dieser Nachricht informieren Sie den Administrator der Telegram-Gruppe darüber, dass Sie die o.g. Mail abgesandt und damit die bereits angekündigten dienstlichen Konsequenzen gezogen haben. Weiter führen Sie aus, dass Sie nun erwarten, vom Dienst suspendiert zu werden, dass die Verwaltung dazu übergehen werde Sie als nicht zurechnungsfähig zu bezeichnen (was man bereits seit 14 Jahren versuche) und Sie vermutlich mit Hilfe der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) in Gewahrsam genommen würden, wobei vermutlich ihre beiden Hunde erschossen würden. Diese Nachricht endet mit der Grußformel: „Ich verbleibe mit Hochachtungsvoll für Ihre Arbeit XXXXXXXXXX“.

Der entsprechende Beitrag in der Telegram-Gruppe war am 7. Oktober 2021 unter dem o.g. Link nicht mehr vorhanden, liegt mir jedoch vor.

Seite 3 von 6 In einer ersten Reaktion auf die von Ihnen verlautbarten Ansichten wurden Sie seitens der Sachgebietsleitung F per E-Mail vom 6. Oktober 2021 aufgefordert, die bei Ihnen im Home-Office befindlichen Ermittlungsakten und das ausgehändigte dienstliche Notebook zurück zu geben.

Mit E-Mail vom 7. Oktober 2021 wendeten Sie sich erneut an Ihre Sachgebietsleitung und den Verteiler des gesamten Sachgebietes F und beschwerten sich über die nicht erfolgte Stellungnahme seitens Ihres Vorgesetzten. Sie gaben weiter an, dass für Sie feststünde, dass

- man sich in einem Weltkrieg befände,
- die alliierten Streitkräfte die Bundesregierung aufgelöst hätten,
- die alliierten Streitkräfte als Militärregierung übergangsweise amtierten,
- die öffentlich-rechtlichen Medien die deutsche Bevölkerung nicht über all dies informiere.

Des Weiteren mutmaßten Sie, dass

- jeder, der nicht über diese Übernahme berichtet oder informiert (sehr wohl aber davon weiß) sich vor dem Militärgericht verantworten müsse,
- die Regierungsübernahme aus einem bestimmten Grund zeitgleich mit der Corona-Pandemie stattgefunden hätte.

Abschließend erklärten Sie, dass Sie sich weigern

- in Kriegszeiten und unter militärischer Besatzung irgendeine Anweisung auszuführen, die sich als illegal herausstellen könnte,
- Ermittlungsverfahren gegen Bürger Deutschlands in Kriegszeiten einzuleiten,
- während der andauernden „Corona-Pandemie“ Bürger mit unethischen und moralisch verwerflichen Ermittlungsverfahren zu terrorisieren, während jeder Bürger mit den auferlegten, größtenteils absurdem Corona-Maßnahmen einer offenkundig illegitimen Scheinregierung belastet seien,
- den Staatsanwaltschaften Köln und Bonn zuzuarbeiten,
- Anweisungen von irgendjemand anderem als der alliierten Militärregierung (S.H.A.E.F.) entgegen zu nehmen,
- beim Betreten der Dienststelle einen Mundschutz zu tragen,
- sich potenziell sowie z.T. nachweislich kontaminierte Teststäbchen in die Stirnhöhle stechen zu lassen,

- Ihre DNA mit Graphene kontaminieren und in der Folge entmenschlichen zu lassen,
- sich experimentelle biologische Kampfstoffe (Corona-Impfstoffe) injizieren zu lassen
- Akten heraus zu geben, welche nach Ihrer Auffassung der Beschlagnahme unterlagen
- die dienstlich überlassenen Gerätschaften heraus zu geben.

Bezüglich der in Ihrem Besitz befindlichen Ermittlungsakten und dienstlichen Ausrüstungsgegenstände und Leihgaben führten Sie im Weiteren aus, dass Sie diese verschlossen in einem Schrank aufbewahren werden, bis Sie Anweisungen durch die alliierten Streitkräfte hierzu erhalten würden. Sie warteten auf entsprechende Anweisungen der Übergangsregierung.

Das Bundesbeamtengesetz sei weder rechtmäßig noch aussagekräftig, da es nach den gültigen S.H.A.E.F-Gesetzen wie jedes andere Gesetz in Deutschland null und nichtig sei und ein Beamtenstatus nicht existiere.

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2021 1082089 Pers – A 1105, zugestellt am 9. Oktober 2021, habe ich Ihnen gemäß § 66 BBG aufgrund der o.g. geschilderten Anschauungen ab sofort die Führung der Dienstgeschäfte verboten. Des Weiteren hatte ich Sie erneut aufgefordert, alle Ermittlungsakten sowie dienstliche Ausrüstungsgegenstände und Leihgaben auszuhändigen.

Auf das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte reagierten Sie mit E-Mail vom 12. Oktober 2021, in welcher Sie bekräftigten, dass Ihre „Erkenntnisse“ zutreffend seien. Sowohl Ihre Sachgebietsleitung aber auch der Bundesfinanzminister Olaf Scholz sowie alle ehemaligen Staatsoberhäupter und Regierungen hätten Sie bezüglich Ihres Arbeitsverhältnisses bei der Bundesfinanzverwaltung arglistig getäuscht, manipuliert und desinformiert. Sie fühlten sich missbraucht, betrogen, instrumentalisiert und zur Mittäterin ungesetzlicher Handlungen gemacht.

Sie erklärten ferner, dass

- Sie kein Interesse daran haben, das Ihnen zur Verfügung gestellte Equipment zu benutzen, zu verändern, zu vernichten, zu manipulieren oder weiter zu bearbeiten. Sie würden keine Dienstgeschäfte ausüben, noch sich als Zollbeamtin (mittels Dienstausweises) ausgeben,
- Sie niemandem Zugang zu diesen Gegenständen gewähren würden, bis Sie Anweisungen durch die S.H.A.E.F.-Militärregierung hierzu erhalten,

- Sie Ihre persönlichen Gegenstände von Ihrem dienstlichen Arbeitsplatz zurückerhalten möchten, hierzu jedoch das Dienstgebäude nicht unabgesprochen betreten würden,
- Sie den Ihnen zustehenden Arbeitslohn nebst Urlaubsansprüchen sowie ausstehende Beihilfeansprüche ausgezahlt bekommen möchten, sofern diese nicht gleichermaßen der automatischen Beschlagnahme durch die neue Militärregierung unterliegen,
- Sie sich in einem Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsvertrag befänden,
- weder Ihre Ernennungsurkunde zur Beamten noch dienstliche Beurteilungen, Besoldungsstufen, das BBG oder sonst ein Gesetz einschließlich des Grundgesetzes rechtsgültig seien.

Mehrfach unterstrichen Sie, dass Sie jegliche Korrespondenz an die alliierten Streitkräfte weiterleiten würden bzw. diese bereits weitergeleitet sei.

Wegen des oben ausgeführten Verdachts hinsichtlich möglicher Dienstpflichtverletzungen habe ich gegen Sie am 25. Oktober 2021 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Ich habe den ständigen Ermittlungsführer der Generalzolldirektion, Arbeitsbereich DIA 21, Herrn Zolloberamtsrat [REDACTED], zum Ermittlungsführer bestellt. Er wird in meinem Auftrag die erforderlichen be- und entlastenden Umstände gem. § 21 BDG ermitteln.

Zur Wahrung Ihrer Rechte weise ich Sie auf Folgendes hin:

Es steht Ihnen frei, sich in jedem Verfahrensstadium mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer/eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen und sachdienliche Beweisanträge zu stellen.

Die erste schriftliche Äußerung i.S.d. § 20 Abs. 2 BDG hat innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einleitungsverfügung zu erfolgen. Sofern Sie sich mündlich äußern wollen, haben Sie diese Absicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Ermittlungsführer gegenüber zu erklären. Der Ermittlungsführer wird dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang Ihrer Erklärung die mündliche Anhörung durchführen.

Sollten Sie aus zwingenden Gründen gehindert sein, die Frist zur ersten schriftlichen Äußerung oder die Erklärungsfrist zur mündlichen Äußerung einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, haben Sie dies dem Ermittlungsführer unverzüglich mitzuteilen.

Seite 6 von 6 Falls Sie ohne rechtzeitige Mitteilung und ohne ausreichende Begründung diese Fristen nicht einhalten, muss angenommen werden, dass Sie sich zu den erhobenen Vorwürfen nicht äußern wollen; die Ermittlungen werden dann ohne Ihre Anhörung fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

[Redacted signature]

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen

Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in geheizt vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag zusammen mit dem damals enthaltenen Schriftstück (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit dem damals enthaltenen Schriftstück auf. Er dient als Beleg, wenn Sie

angegebene Wohnung oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsräum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - rispex Energie, Roboter und Achat